



**CONTAX**

**NEOS - DAS NEUE ÖSTERREICH UND  
LIBERALES FORUM**

**Bericht über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2023**

**NEOS - DAS NEUE ÖSTERREICH UND LIBERALES FORUM**

**Bericht über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2023**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung ..... 4  
2. Prüfungsvermerk ..... 6

**Anlagen**

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 ..... I  
Anlagen zum Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 ..... II  
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ..... III

An den  
Vorstand und die Bundesgeschäftsführung der  
NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum  
Am Heumarkt 7/1/14  
1030 Wien

## **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Der Vorstand und die Bundesgeschäftsführung der

**NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum,  
Wien,**

(in der Folge "Partei") hat uns mit Schreiben vom 13. Mai 2024 beauftragt, die Prüfung des Rechenschaftsberichts der Partei für das Jahr 2023 gemäß § 5 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 (in der Folge "PartG") durchzuführen.

Als Unterlagen für unsere Prüfung diente die Buchhaltung der Partei. Allfällige zusätzliche Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die zuständigen Mitarbeiter bereitwillig erteilt. Eine, von der Bundesgeschäftsführerin und der Vorsitzenden des Vorstandes der Partei unterzeichnete, Vollständigkeitserklärung haben wir in unseren Akt aufgenommen.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Abs. 2 PartG erfolgt nach den Vorgaben von ISA 805 (Revised) (Besondere Überlegungen bei Prüfungen von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung). Ebenso ist im Zuge der Prüfung die Stellungnahme des Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zur Prüfung von Rechenschaftsberichten und Wahlwerbungsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) zu beachten.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes gemäß § 5 Abs. 2 PartG iVm § 8 PartG erstreckt sich darauf, ob die Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 eingehalten werden. Die Prüfung ist so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen dieses Gesetz bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Nicht Gegenstand des Auftrags ist die Gebarungsprüfung hinsichtlich Sparsam-, Wirtschaftlich- und Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Mai bis September 2024 in den Räumlichkeiten der Partei sowie unseren Kanzleiräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Werner Prenner, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Partei abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Partei und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Partei und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Prüfungsvermerk**

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht (Anlage I) und die Anlagen zum Rechenschaftsbericht (Anlage II) der

**NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum,  
Wien,**

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Mitgliedern des Leitungsorgans oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

### **Grundlage für den Prüfungsvermerk**

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

### **Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage**

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts sowie die Berichtsbestandteile und Anlagen zum Rechenschaftsbericht beschreiben. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Vermögens- und Ertragssituation der politischen Partei und ihrer territorialen und nicht-territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

**Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht**

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

**Verantwortlichkeiten des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Aufgrund der begrenzten Befugnisse als Wirtschaftsprüfer können wir nur Sachverhalte überprüfen, welche in den Systemen der Partei erfasst sind bzw. uns durch Vertreter der Partei bekannt gegeben wurden. Spendensachverhalte, welche vollständig außerhalb der Erfassung der Partei liegen, wie etwa durch Dritte oder Beteiligungsunternehmen der Partei beauftragte und bezahlte Fremdleistungen zugunsten der Partei, können durch die Partei und in der Folge durch unsere Prüfung nur dann erfasst werden, wenn sie durch Hinweisgeber bekannt geworden und/oder durch Gerichtsurteile hinsichtlich ihrer Zuordnung zur Partei bestätigt worden sind. Unsere Prüfungsbefugnis erstreckt sich ausschließlich auf Systeme und Unterlagen der Partei, nicht aber auf in Systemen Dritter erfasste Informationen und Unterlagen.

Weiters ist anzumerken, dass nur offensichtlich nicht vertretbare Rechtsansichten der Partei im Zusammenhang mit der Erstellung des Rechenschaftsberichts im Prüfungsvermerk entsprechenden Niederschlag finden müssen. Dies gilt insbesondere für noch nicht ausjudizierte Rechtsstreitigkeiten zwischen der Partei und dem Rechnungshof.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Wien, 24. September 2024

CONTAX WirtschaftstreuhandgmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Werner Prenner  
Wirtschaftsprüfer

<b>CONTAX</b>	<b>Unterzeichner</b>	Werner Prenner
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2024-09-25T13:27:07+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Signiert mit PrimeSign, einem Produkt der PrimeSign GmbH. Informationen zur Prüfung finden Sie unter <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	

An den  
Vorstand und die Bundesgeschäftsführung der  
NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum  
Am Heumarkt 7/1/14  
1030 Wien

## **NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum Nachtragsbericht über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2023**

Der Vorstand und die Bundesgeschäftsführung der NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, Wien, (in der Folge "Partei") hat uns mit Schreiben vom 13. Mai 2024 beauftragt, die Prüfung des Rechenschaftsberichts der Partei für das Jahr 2023 gemäß § 5 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 (PartG) durchzuführen.

Wir haben unsere Prüfung auftragsgemäß durchgeführt und mit Bericht vom 24. September 2024 unseren Prüfungsvermerk abgegeben, dass der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG) entspricht.

Wir verweisen für diesen Nachtragsbericht auf die im genannten Bericht enthaltenen Ausführungen über die Grundlage für unseren Prüfungsvermerk, über die Rechnungslegungsgrundlage und über die Verantwortlichkeiten. Insbesondere gelten auch für diesen Nachtragsbericht unsere gleichen Verantwortlichkeiten, die gleichen Auftragsbedingungen und die gleiche Haftung.

Der Rechnungshof hat mit Schreiben vom 21. Jänner 2025 die Partei zu einer Stellungnahme zu einzelnen Punkten im Rechenschaftsbericht aufgefordert. Darin enthalten war auch die Aufforderung zu Anpassungen des Rechenschaftsberichtes 2023 sowie den Anlagen zum Rechenschaftsbericht 2023 und zur Übermittlung einer entsprechend aktualisierten Version.

Die Partei hat am 19. Februar 2025 eine Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht 2023 abgegeben und einen aktualisierten Rechenschaftsbericht 2023 sowie aktualisierte Anlagen zum Rechenschaftsbericht 2023 beigefügt.

Daran anschließend wurden vom Rechnungshof weitere Informationen angefordert bzw. Änderungen angeregt. Die Partei hat mit Datum 8. April 2025 einen nochmals aktualisierten Rechenschaftsbericht 2023 sowie aktualisierte Anlagen zum Rechenschaftsbericht 2023 erstellt.

Wir haben den aktualisierten Rechenschaftsbericht 2023 samt Anlagen, jeweils in der Version vom 8. April 2025, einer Nachtragsprüfung unterzogen und gelangen als Ergebnis unserer Prüfung zu der Auffassung, dass der von uns am 24. September 2024 erteilte Prüfungsvermerk zum Rechenschaftsbericht 2023 der NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, Wien, unverändert gültig ist.

Die von der Partei abgegebenen Erläuterungen sind nachvollziehbar und stehen in Einklang mit unserer Prüfung. Die vom Rechnungshof angeregten Änderungen wurden richtig durchgeführt und sind nachvollziehbar.

Wien, 8. April 2025

CONTAX WirtschaftstreuhandgmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



**Werner Prenner**  
qualifiziert elektronisch signiert

Mag. Werner Prenner  
Wirtschaftsprüfer

**Vorstand und Bundesgeschäftsführung von**



**NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum**

**übermitteln dem Rechnungshof im Anhang**

**den Rechenschaftsbericht 2023**

**gem. § 5 PartG 2012**

**Inkl. Korrektur 08.04.2025**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Claudia Jäger", written over a horizontal dotted line.

**Mag. Claudia Jäger**

**Bundesgeschäftsführerin**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Beate Meini-Reisinger", written over a horizontal dotted line.

**Mag. Beate Meini-Reisinger**

**Vorsitzende des Vorstandes**

**1. Berichtsteil - Bundesorganisation der Partei einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs 1 PartG)**

**1.1. Vermögen gem. § 5 Abs 3 PartG**

Werte in EUR

<b>1. Aktivseite</b>	
a. Anlagevermögen	276.110
i. Grundstücke	0
ii. grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremdem Grund	0
iii. Geschäftsausstattung	276.110
iv. Anteile an Unternehmen	0
v. sonstiges Finanzanlagevermögen	0
b. Umlaufvermögen	3.873.545
i. Forderungen an Gliederungen der Partei	1.449.549
ii. Kassenbestand	128
iii. Bankguthaben und Schecks	2.075.619
iv. Forderungen aus der Parteienförderung	0
v. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	348.249
c. Gesamtsumme Aktivseite	4.149.656
<b>2. Passivseite</b>	
a. Rückstellungen, gegliedert nach	195.157
i. Pensionsrückstellungen	0
ii. Rückstellungen für Abfertigungen	0
iii. sonstige Rückstellungen	195.157
b. Verbindlichkeiten, gegliedert nach	922.571
i. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen der Partei	466.189
ii. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen	0
iii. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0
iv. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kredit- und Darlehensgebern	8
v. sonstige Verbindlichkeiten	456.373
c. Gesamtsumme Passivseite	1.117.727
3. Reinvermögen (Saldo aus Z 1 lit c und Z 2 lit c)	3.031.928

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## 1.2. Erträge und Aufwendungen gem. § 5 Abs 4 und 5 PartG

a) Erträge	EUR
1. Fördermittel	3.039.802
2. Mitgliedsbeiträge	114.256
3. Erträge aus der Parteiorganisation	636.523
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	1.556
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	7.223
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	13.880
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	10.942
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	734.326

In den sonstigen Erträgen sind 724.084 EUR weiterverrechnete Kosten an andere NEOS Entitäten enthalten.

### b) Aufwendungen

1. Personalaufwand	1.897.553
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	238.169
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	0
4. Direktwerbung	0
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	144.175
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	170.213
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	160
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	612.856
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	9.167
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	130.941
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	6.709
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	32.549
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	70.000
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	135.134
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	3.148

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## **Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung auf Bundesebene gem § 4 PartFörG**

Wir teilen mit, dass die für das Jahr 2023 NEOS gem. PartFörG zugewendeten Förderungsmittel des Bundes gesetzmäßig verwendet wurden.

## 2. Berichtsteil – Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisation der Partei einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs 1 PartG)

### A) Wien - Landesorganisation

#### 2.1. Erträge und Aufwendungen gem. § 5 Abs 4 und 5 PartG

1. Erträge	EUR
1. Fördermittel	2.619.887
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	37.279
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	2.978
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	250
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	10.191
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	71.044
<b>2. Aufwendungen</b>	
1. Personalaufwand	681.874
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	75.844
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	47.350
4. Direktwerbung	199.105
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	1.650
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	200.391
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	2.015
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	34.966
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	53.566
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	1.636
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	8.143
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	10.016
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	385.589
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Die Wiener Landesorganisation entspricht gleichzeitig der Gemeindeorganisation Stadt Wien.

## 2.2. Wien - Bezirksorganisationen

Gesamtsumme Einnahmen: EUR 141.682

Gesamtsumme Ausgaben: EUR 141.682

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
1. Bezirk	5.339	5.339
2. Bezirk	6.557	6.557
3. Bezirk	2.912	2.912
4. Bezirk	9.668	9.668
5. Bezirk	9.809	9.809
6. Bezirk	3.548	3.548
7. Bezirk	987	987
8. Bezirk	11.084	11.084
9. Bezirk	6.470	6.470
10. Bezirk	3.767	3.767
11. Bezirk	3.639	3.639
12. Bezirk	6.668	6.668
13. Bezirk	10.644	10.644
14. Bezirk	6.245	6.245
15. Bezirk	3.420	3.420
16. Bezirk	5.469	5.469
17. Bezirk	6.745	6.745
18. Bezirk	5.776	5.776
19. Bezirk	9.341	9.341
20. Bezirk	2.702	2.702
21. Bezirk	6.005	6.005
22. Bezirk	12.912	12.912
23. Bezirk	1.975	1.975

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## B) Niederösterreich – Landesorganisation

### 2.1. Erträge und Aufwendungen gem. § 5 Abs 4 und 5 PartG

1. Erträge	EUR
1. Fördermittel	1.341.182
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	13.164
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	29.053
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	303
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	0
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	7.000
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	3.680
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0
<b>2. Aufwendungen</b>	
1. Personalaufwand	589.110
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	74.535
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	525.175
4. Direktwerbung	274.766
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	117.627
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	112.097
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	45.199
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	29.102
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	37.553
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	36.820
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	1.901
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	20.593
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	5.000
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	142.158
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	115

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## 2.2. Niederösterreich Bezirks- und Gemeindeorganisationen

### a. Bezirksorganisationen

KEINE

### b. Gemeindeorganisationen (exkl. Statutarstädte)

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 17.301

2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 17.301

### c. Statutarstädte

#### i. Krems

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 750

2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 750

#### ii. Wiener Neustadt

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 576

2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 576

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

#### d. Landeshauptstadt St. Pölten

<b>Erträge</b>	<b>EUR</b>
1. Fördermittel	0
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	0
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	0
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	0
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0
<b>Aufwendungen</b>	
1. Personalaufwand	0
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	0
4. Direktwerbung	0
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	0
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	0
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	0
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## C) Oberösterreich – Landesorganisation

### 2.1. Erträge und Aufwendungen gem. § 5 Abs 4 und 5 PartG

1. Erträge	EUR
1. Fördermittel	779.528
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	50.828
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	1.029
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	2.000
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	480
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	15.543
<b>2. Aufwendungen</b>	
1. Personalaufwand	344.539
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	68.555
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	2.595
4. Direktwerbung	22.281
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	15.511
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	18.342
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	776
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	18.195
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	780
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	594
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	8.778
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	72.278
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	24

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## **2.2. Oberösterreich Bezirks- und Gemeindeorganisationen**

### **a. Bezirksorganisationen**

KEINE

### **b. Gemeindeorganisationen (exkl. Landeshauptstadt und Statutarstädte)**

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 14.787
2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 14.787

### **c. Statutarstädte**

#### **i. Steyr**

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 2.892
2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 2.892

#### **ii. Wels**

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 4.478
2. Gesamtsumme Ausgaben: EUR 4.478

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

#### d. Landeshauptstadt Linz

Erträge	EUR
1. Fördermittel	18.062
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	0
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	0
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	0
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0
<b>Aufwendungen</b>	
1. Personalaufwand	0
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	0
4. Direktwerbung	0
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	0
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	0
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	0
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	18.062
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## D) Salzburg – Landesorganisation

### 2.1. Erträge und Aufwendungen gem. § 5 Abs 4 und 5 PartG

1. Erträge	EUR
1. Fördermittel	356.787
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	45.650
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	99
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	7.250
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	2.802
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	2.036
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	36
<b>2. Aufwendungen</b>	
1. Personalaufwand	163.990
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	59.597
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	180.027
4. Direktwerbung	37.681
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	63.440
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	107.538
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	24.009
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	5.762
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	34.321
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	8.301
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	1.235
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	7.623
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	13.901
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	3.467

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## **2.2. Salzburg Bezirks- und Gemeindeorganisationen**

### **a. Bezirksorganisationen**

KEINE

### **b. Gemeindeorganisationen (exklusive Landeshauptstadt)**

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG

2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

### **c. Statutarstädte**

KEINE

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

#### d. Landeshauptstadt Salzburg

Erträge	EUR
1. Fördermittel	545
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	0
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	0
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	0
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0
<b>Aufwendungen</b>	
1. Personalaufwand	0
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	245
4. Direktwerbung	0
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	300
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	0
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	0
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## E) Tirol – Landesorganisation

### 2.1. Erträge und Aufwendungen gem. § 5 Abs 4 und 5 PartG

1. Erträge	EUR
1. Fördermittel	527.265
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	18.213
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	26
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	0
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	6.896
<b>2. Aufwendungen</b>	
1. Personalaufwand	230.548
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	33.645
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	1.475
4. Direktwerbung	24.040
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	29.295
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	8.306
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	23.712
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	4.980
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	15.237
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	9.823
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	44.627
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	57

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## **2.2. Tirol Bezirks- und Gemeindeorganisationen**

### **a. Bezirksorganisationen**

KEINE

### **b. Gemeindeorganisationen (exkl. Landeshauptstadt)**

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG

2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

### **c. Statutarstädte**

KEINE

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

#### d. Landeshauptstadt Innsbruck

Erträge	EUR
1. Fördermittel	34.485
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	0
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	0
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	0
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0
<b>Aufwendungen</b>	
1. Personalaufwand	2.220
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	96
4. Direktwerbung	0
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	12.120
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	185
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	0
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	9.806
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	219
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	294
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	12.621
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## F) Vorarlberg – Landesorganisation

### 2.1. Erträge und Aufwendungen gem. § 5 Abs 4 und 5 PartG

1. Erträge	EUR
1. Fördermittel	379.014
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	23.441
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	26
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	0
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	1.430
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	3.449
<b>2. Aufwendungen</b>	
1. Personalaufwand	203.345
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	24.229
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	341
4. Direktwerbung	42.909
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	27.941
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	125
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	8.349
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	20.047
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	175
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	13.098
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	33.396
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	7.098

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## **2.2. Vorarlberg Bezirks- und Gemeindeorganisationen**

### **a. Bezirksorganisationen**

KEINE

### **b. Gemeindeorganisationen (exkl. Landeshauptstadt)**

1. Gesamtsumme Einnahmen: EUR 21.334
2. Gesamtsumme Ausgaben: 4.104

### **c. Statutarstädte - KEINE**

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

#### d. Landeshauptstadt Bregenz

Erträge	EUR
1. Fördermittel	5.388
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	0
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	1
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	0
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0

#### Aufwendungen

1. Personalaufwand	0
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	0
4. Direktwerbung	0
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	230
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	0
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	569
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	373
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	10

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Anmerkung: Abweichung zum Landes-Rechenschaftsbericht gem § 10a Vorarlberger Parteienförderungsgesetz aufgrund Saldierung eines Betrages von EUR 240 (Erträge und Aufwendungen), lediglich Rundungsdifferenz.

## G) Steiermark – Landesorganisation

### 2.1. Erträge und Aufwendungen gem. § 5 Abs 4 und 5 PartG

1. Erträge	EUR
1. Fördermittel	955.502
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	7.460
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	1.279
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	2.000
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	1.677
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	34.186
<b>2. Aufwendungen</b>	
1. Personalaufwand	333.055
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	76.613
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	47.187
4. Direktwerbung	176.180
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	420
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	31.939
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	15.197
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	36.593
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	780
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	7.162
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	18.100
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	63.648
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	300

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## **2.2. Steiermark Bezirks- und Gemeindeorganisationen**

### **a. Bezirksorganisationen**

KEINE

### **b. Gemeindeorganisationen**

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

### **c. Statutarstädte – KEINE**

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

#### d. Landeshauptstadt Graz

Erträge	EUR
1. Fördermittel	0
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	0
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	0
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	0
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0

#### Aufwendungen

1. Personalaufwand	0
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	0
4. Direktwerbung	0
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	0
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	0
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	0
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## H) Kärnten – Landesorganisation

### 2.1. Erträge und Aufwendungen gem. § 5 Abs 4 und 5 PartG

1. Erträge	EUR
1. Fördermittel	0
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	97.243
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	72
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	20.650
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	4.400
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	650
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0
<b>2. Aufwendungen</b>	
1. Personalaufwand	76.807
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	12.427
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	104.980
4. Direktwerbung	48.519
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	22.905
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	51.321
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	6.745
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	6.103
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	9.285
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	1.464
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	329
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	3.265
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	2.019
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	305

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## **2.2. Kärnten Bezirks- und Gemeindeorganisationen**

### **a. Bezirksorganisationen**

KEINE

### **b. Gemeindeorganisationen (exkl. Landeshauptstadt)**

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

### **c. Statutarstädte – KEINE**

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

#### d. Landeshauptstadt Klagenfurt

Erträge	EUR
1. Fördermittel	17.013
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	0
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	0
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	0
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0
<b>Aufwendungen</b>	
1. Personalaufwand	0
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	5
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	0
4. Direktwerbung	2.887
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	1.245
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	619
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	0
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	2.848
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	203
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	11
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## I) Burgenland – Landesorganisation

### 2.1. Erträge und Aufwendungen gem. § 5 Abs 4 und 5 PartG

1. Erträge	EUR
1. Fördermittel	0
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	72.909
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	39
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	0
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	830
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0
<b>2. Aufwendungen</b>	
1. Personalaufwand	56.595
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	10.568
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	0
4. Direktwerbung	0
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	120
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	2.348
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	0
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	1.211
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	185
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	367
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	174
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## **2.2. Burgenland Bezirks- und Gemeindeorganisationen**

### **a. Bezirksorganisationen**

KEINE

### **b. Gemeindeorganisationen**

1. Gesamtsumme Einnahmen: LEERMELDUNG
2. Gesamtsumme Ausgaben: LEERMELDUNG

### **c. Statutarstädte – KEINE**

### **d. Landeshauptstadt Eisenstadt – KEINE**

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

## J) „10. Bundesland“ – NEOS Auslandsösterreicher:innen

### 2.1. Erträge und Aufwendungen gem. § 5 Abs 4 und 5 PartG

	EUR
<b>1. Erträge</b>	
1. Fördermittel	0
2. Mitgliedsbeiträge	0
3. Erträge aus der Parteiorganisation	2.426
4. Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0
5. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
6. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
7. Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0
8. Erträge aus sonstigem Vermögen	14
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0
10. Geldspenden (§ 2 Z 5)	1.750
11. Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0
12. Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	4.650
13. Sponsoring (§ 2 Z 6)	0
14. Inserate (§ 2 Z 7)	0
15. Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	450
16. sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0
<b>2. Aufwendungen</b>	
1. Personalaufwand	6.904
2. Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0
3. Außenwerbung, insbesondere Plakate	0
4. Direktwerbung	1.928
5. Inserate und Werbeeinschaltungen	0
6. sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0
7. Aufwendungen für Veranstaltungen	0
8. Aufwendungen für den Fuhrpark	0
9. sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	190
10. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
11. Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0
12. Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	229
13. Reise- und Fahrtkostenaufwand	153
14. Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0
15. Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0
16. Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0
17. Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
18. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0

Die Werte sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

**Vorstand und Bundesgeschäftsführung von**



**NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum  
übermitteln dem Rechnungshof die Anlagen  
zum Rechenschaftsbericht 2023  
gem. § 5 PartG 2012  
nach Korr. 08.04.2025**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Claudia Jäger". The signature is written over a horizontal dotted line.

**Mag. Claudia Jäger  
Bundesgeschäftsführerin**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Beate Meini-Reisinger". The signature is written over a horizontal dotted line.

**Mag. Beate Meini-Reisinger  
Vorsitzende des Vorstandes**

## ANLAGE

### 1. Immobilienvermögen

KEINES

2. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kredit- und Darlehensgebern gem. § 5 Abs 3 Z 2 lit b iv, deren Gesamtbetrag EUR 50.000 übersteigt (§ 5 Abs 5b PartG)

Bundesorganisation: KEINE

Landesorganisationen:

Steiermark: EUR 78.845,75 (Buchwert 31.12.2023)

Tirol: EUR 240.032,35 (Buchwert 31.12.2023)

3. Mitgliedsbeiträge EUR 5.000 oder darüber (§ 5 Abs 4a Z 1 PartG)

KEINE

4. Erträge einer nahestehenden Organisation oder eines Personenkomitees (§ 5 Abs 4a Z 2 PartG)

a) Erträge einer nahestehenden Organisation

Organisationseinheit	nahestehende Organisation	Zweck	EUR	Anmerkungen
Bundesbüro	Junge liberale NEOS- JUNOS	Kostenbeitrag	1.556,00	
Niederösterreich	NEOS Gemeindevertreterverein Niederösterreich	Kostenbeitrag	29.052,92	
Niederösterreich	NEOS Gemeindevertreterverein Niederösterreich	Kostenbeitrag	2.806,79	auf Gemeindeebene

b) Erträge eines Personenkomitees

KEINE

5. Erträge aus Geldspenden, Spenden in Form von lebenden Subventionen und Spenden in Form von Sachleistungen ab einem Gesamtwert der Spende von EUR 500 pro Jahr und Spender (§ 5 Abs 4a Z 3) (Werte in EUR)

#### Spenden an NEOS Bundesorganisation

Name	Postleitzahl	Spende
Hämmerle Manfred	1150	750,00
Knolmayer Gerhard	1190	500,00
Löber Heinz	1010	5.000,00
Schmid Elfriede Anna	1010	5.880,00
Spitaler Walter	3910	500,00
Dr. Wahl Friedrich	1160	1.000,00

#### Spenden an NEOS Landesgruppe Niederösterreich

Name	Postleitzahl	Spende
Dr. Schmutzer Rupert	1020	7.000,00

#### Spenden an NEOS Landesgruppe Oberösterreich

Name	Postleitzahl	Spende
Hofer Markus	5310	2.000,00

#### Spenden an NEOS Landesgruppe Salzburg

Name	Postleitzahl	Spende
Dr. Huber Sebastian	5020	3.350,79
Klambauer Andrea	5630	5.000,00
Weitgasser Elisabeth	5541	1.400,88

#### Spenden an NEOS Landesgruppe Kärnten

Name	Postleitzahl	Spende
Dr. Arlamovsky Karl	1190	500,00
BREG Gesellschaft für Bau- und Revitalisierung Gesellschaft m.b.H* )	1220	15.000,00
EMB Immobilien GmbH	9020	1.800,00
Eypeltauer Felix	4020	750,00
Wiederkehr Christoph	1170	400,00
Loacker Gerald	6850	500,00
Modre Bergbau GmbH	9102	2.500,00
Prinz Thomas	9300	2.600,00
Swatek Nikolaus	8041	500,00

\*) Spende zweckgewidmet für Landtagswahlkampf Kärnten (nicht im Landtag vertretene Partei)

### Spenden an NEOS Landesgruppe Steiermark

Name	Postleitzahl	Spende
MT Consulting GmbH	8020	1.500,00
Fichler Günther	8010	500,00

### Spenden an NEOS Landesgruppe 10. Bundesland

Name	Postleitzahl	Spende
Kindelsberger Julia	10036	1.500,00
Dr. Kitzmüller Klaus	8966	4.650,00

Anm: Kindelsberger –österreichische Staatsbürgerin

### Spenden an Junge Liberale NEOS- JUNOS Studierende

Name	Postleitzahl	Spende
Bakos Dolores	1110	500,00
Gamon Claudia	6867	500,00
Haslwanger Fabian	6020	604,20
Dr. Krisper Stephanie	1020	500,00
Künsberg Maximilian und Martina	2380	500,00
Leitner Tobias	1200	907,60
Loacker Gerald	6850	500,00
Schwarz Balduin	1120	2.015,00
Stelzer Simon	1220	845,00
Swatek Nikolaus	8041	750,00
Weinberger Simon	1170	830,00
Weyrosta Alexander	1220	1.898,62
Wederkehr Christoph	1170	400,00

Entgegennahme Sammelspenden div. Aktivitäten (Mensafest etc.) EUR 8.770,09

Laut Dokumentation JUNOS – Junge liberale Studierende wurde bei den Veranstaltungen darauf geachtet, dass der für anonyme Einzelspenden erlaubte maximale Betrag nicht überschritten wurde.

Anmerkung: Jene Landesgruppen oder nahestehende Organisationen, die keine Spenden im meldepflichtigen Ausmaß erhielten, sind nicht angeführt.

6. Nahestehende Organisationen (§ 5 Abs 6a PartG)

Junge liberale NEOS - JUNOS (ZVR-Zahl: 303258961)

Zweigvereine:

Junge liberale Studierende - JUNOS (ZVR-Zahl: 580913429)

Junge liberale Schüler:innen – JUNOS (ZVR-Zahl: 1821207562)

NEOS Gemeindevertreterverein Niederösterreich (ZVR-Zahl: 687572690)

7. Beteiligung an Unternehmen oder Organisationen mit mind. 5% bzw. 10%  
Anteil (§ 5 Abs 6 PartG)

KEINE

8. Sponsoring und Inserate (§ 7 Abs 1 und 2 PartG)

KEINE

## Bezeichnungen der territorialen Gliederungen

NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum hat neben der Bundesorganisation im Jahr 2023 folgende territoriale Gliederungen (keine eigenen Rechtspersonen):

- 1) Bundesbüro
- 2) NEOS Landesgruppe Wien
  - a. Bezirksebene
    - i. 1. Bezirk - Wien Innere Stadt
    - ii. 2. Bezirk - Wien Leopoldstadt
    - iii. 3. Bezirk - Wien Landstraße
    - iv. 4. Bezirk - Wien Wieden
    - v. 5. Bezirk - Wien Margareten
    - vi. 6. Bezirk - Wien Mariahilf
    - vii. 7. Bezirk - Wien Neubau
    - viii. 8. Bezirk - Wien Josefstadt
    - ix. 9. Bezirk - Wien Alsergrund
    - x. 10. Bezirk - Wien Favoriten
    - xi. 11. Bezirk - Wien Simmering
    - xii. 12. Bezirk - Wien Meidling
    - xiii. 13. Bezirk - Wien Hietzing
    - xiv. 14. Bezirk - Wien Penzing
    - xv. 15. Bezirk - Wien Rudolfshiem-Fünfhaus
    - xvi. 16. Bezirk - Wien Ottakring
    - xvii. 17. Bezirk - Wien Hernals
    - xviii. 18. Bezirk - Wien Währing
    - xix. 19. Bezirk - Wien Döbling
    - xx. 20. Bezirk - Wien Brigittenau
    - xxi. 21. Bezirk - Wien Floridsdorf
    - xxii. 22. Bezirk - Wien Donaustadt
    - xxiii. 23. Bezirk - Wien Liesing
- 3) NEOS Landesgruppe Niederösterreich
  - a. Gemeindegruppen
    - i. Amstetten
    - ii. Bad Vöslau
    - iii. Baden
    - iv. Bisamberg
    - v. Breitenfurt bei Wien
    - vi. Brunn am Gebirge
    - vii. Deutsch-Wagram
    - viii. Ebreichsdorf
    - ix. Gablitz
    - x. Gänserndorf
    - xi. Gars am Kamp
    - xii. Gießhübl
    - xiii. Göllersdorf
    - xiv. Groß Enzersdorf
    - xv. Großweikekrsdorf
    - xvi. Guntramsdorf
    - xvii. Hainburg a.d. Donau
    - xviii. Hochneukirchen-Gschaidt
    - xix. Horn
    - xx. Klosterneuburg
    - xxi. Korneuburg
    - xxii. Krems a.d. Donau
    - xxiii. Laa an der Thaya
    - xxiv. Langenzersdorf
    - xxv. Maissau
    - xxvi. Maria Enzersdorf

- xxvii. Maria Anzbach
- xxviii. Mautern an der Donau
- xxix. Melk
- xxx. Michelbach
- xxxi. Mistelbach
- xxxii. Mödling
- xxxiii. Neulengbach
- xxxiv. Oberwaltersdorf
- xxxv. Ottenschlag
- xxxvi. Perchtoldsdorf
- xxxvii. Persenbeug-Gottsdorf
- xxxviii. Purkersdorf
- xxxix. Pyhra
  - xl. Scheibbs
  - xli. Schwechat
  - xlii. Seibersdorf
  - xlili. St. Pölten
  - xliv. Strasshof an der Nordbahn
  - xlv. Ternitz
  - xlvi. Traiskirchen
  - xlvii. Tulbing
  - xlviii. Tulln an der Donau
  - xliv. Tullnerbach
    - I. Wiener Neudorf
    - ii. Wiener Neustadt
    - lii. Wieselburg
    - liii. Willendorf
    - liv. Wolkersdorf im Weinviertel
    - lv. Zwentendorf an der Donau
    - lvi. Zwettl-Niederösterreich

#### 4) NEOS Landesgruppe Oberösterreich

##### a. Gemeindegruppen

- i. Auerbach
- ii. Enns
- iii. Gmunden
- iv. Hirschbach
- v. Leonding
- vi. Lichtenberg
- vii. Linz
- viii. Mauerkirchen
- ix. Mondsee
- x. Pichl bei Wels
- xi. Puchenau
- xii. Ried i. I.
- xiii. Steyr
- xiv. St. Marien
- xv. St. Peter am Hart
- xvi. Tiefgraben
- xvii. Timelkamm
- xviii. Vorchdorf
- xix. Vöcklabruck
- xx. Wels

- 5) NEOS Landesgruppe Salzburg
  - a. Gemeindegruppen
    - i. Salzburg Stadt
    - ii. Hallein
    - iii. Obertrum
    - iv. Mittersill
  
- 6) NEOS Landesgruppe Vorarlberg
  - a. Gemeindegruppen
    - i. Bregenz
    - ii. Dornbirn
    - iii. Feldkirch
    - iv. Hörbranz
    - v. Lochau
    - vi. Höchst
    - vii. Lustenau
    - viii. Götzis
    - ix. Mäder
    - x. Klaus
  
- 7) NEOS Landesgruppe Steiermark
  - a. Gemeindegruppen
    - i. Graz
    - ii. Hart bei Graz
    - iii. Bruck an der Mur
    - iv. Hausmannstätten
    - v. Seiersberg-Pirka
    - vi. Bad Mitterndorf
    - vii. Ramsau am Dachstein
    - viii. Pölstal
    - ix. St. Stefan im Rosental
    - x. Ludersdorf-Wilfersdorf
    - xi. Markt Hartmannsdorf
  
- 8) NEOS Landesgruppe Kärnten
  - a. Gemeindegruppen
    - i. Klagenfurt am Wörthersee
    - ii. Spittal
  
- 9) NEOS Landesgruppe Tirol
  - a. Gemeindegruppen
    - i. Innsbruck
    - ii. Kufstein
    - iii. Jenbach
    - iv. Telfs
    - v. Kirchberg
    - vi. Thiersee
    - vii. Wattens
    - viii. Mils bei Imst
    - ix. Natters
    - x. Pettnau
    - xi. Radfeld
    - xii. Hall
  
- 10) NEOS Landesgruppe Burgenland
  - a. Gemeindegruppe
    - i. Pinkafeld
    - ii. Breitenbrunn

## **Bezeichnungen der nicht-territorialen Gliederungen**

Zehntes Bundesland (10. Bundesland) – nicht-territoriale Einheit der NEOS  
Auslandsösterreicher:innen

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternützlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

**CONTAX**



[www.contax.at](http://www.contax.at)